



100 23 486
200 23 311
Gemeinde: X. _____
ZPV-Nr.: _____
Eröffnung: 19.12.2024 RNA/NWE/aae

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Sitzung vom 17. Dezember 2024

Es wirken mit: die hauptamtliche Richterin Nanzer, die Fachrichter Junod und Mauerhofer sowie Werren als Gerichtsschreiberin

In der Rekurs- und Beschwerdesache

von

A. _____ und B. _____

vertreten durch

D. _____ AG

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2021

hat die Steuerrekurskommission den Akten entnommen:

A. A. _____ (Rekurrent) und B. _____ (Rekurrentin; gemeinsam: Rekurrenten) haben drei Kinder und leben in ungetrennter Ehe. Der Rekurrent betreibt als selbstständig Erwerbender das Einzelunternehmen Auto E. _____, das den An- und Verkauf von Fahrzeugen bezweckt. Bei einem Unwetter mit Hagelschlag am 28. Juni 2021 wurde der Occasion-Fuhrpark (27 Fahrzeuge) des Rekurrenten beschädigt. In der Folge wurde der Schaden von der XPert-Center AG mittels Erfassungsliste Sachversicherung im Motorfahrzeuggewerbe (Expertise) auf CHF 126'563.20 bestimmt. Gestützt auf diese Expertise schloss der Rekurrent mit seiner Versicherung am 20. August 2021 eine Vereinbarung, wonach diese eine Entschädigung von CHF 90'000.-- leiste (max. Deckung gemäss Versicherungsvertrag; vgl. pag. 167-166, Akten der Steuerverwaltung). Diesen Betrag hat der Rekurrent sodann in seiner Bilanz per 31. Dezember 2021 als "Rückstellung Hagelschaden" aktiviert.

B. In ihren Veranlagungsverfügungen vom 8. Juni 2023 hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern, _____ (Steuerverwaltung), diese Rückstellung als steuerlich nicht zulässig qualifiziert und aufgerechnet (vgl. Code 8 bzw. Code 3 in den Veranlagungsverfügungen, pag. 174 und pag. 172).

C. Mit Schreiben vom 9. Juni 2023 hat die D. _____ AG (Vertreterin) im Namen der Rekurrenten bei der Steuerverwaltung Einsprache erhoben. Sie beantragt die vorgenommene Rückstellung für den Hagelschaden an den Fahrzeugen in der Höhe von CHF 90'000.-- als Wertberichtigung zu akzeptieren. Zur Begründung bringt sie vor, die betroffenen Fahrzeuge hätten erst im Jahr 2022 verkauft werden können. Aus der provisorischen Erfolgsrechnung für das Jahr 2022 sei ersichtlich, dass der Jahresgewinn trotz der vollständigen Auflösung der Wertberichtigung immer noch tiefer ausfalle als im Vorjahr.

D. Nach Edition weiterer Unterlagen und Austausch mit der Vertreterin bzw. erneuter Prüfung des Sachverhalts hat die Steuerverwaltung am 2. November 2023 die Einspracheentscheide (pag. 203-195) erlassen. Sie hat an der Aufrechnung der Rückstellung für den Hagelschaden festgehalten. Sie begründet ihre Entscheidung damit, dass die Hagelentschädigung nach dem Realisationsprinzip zu versteuern sei. Danach gelte der Erlös als in dem Zeitpunkt steuerrechtlich zugeflossen, in welchem der Steuerpflichtige eine Leistung vereinnahme oder einen festen Rechtsanspruch darauf erworben habe, über den er tatsächlich verfügen könne (pag. 198 und pag. 196-195).

E. Hiergegen hat die Vertreterin am 10. November 2023 Rekurs betreffend die kantonalen Steuern und Beschwerde bezüglich die direkte Bundessteuer pro 2021 bei der

Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) erhoben. Als Beilage zur Eingabe ist seitens der Rekurrenten bzw. deren Vertreterin (erstmalig) die Expertise zum Hagelschaden an den Fahrzeugen eingereicht worden. Die Vertreterin beantragt in der Rekurs- und Beschwerdeeingabe wiederum, auf die vollständige Aufrechnung der Rückstellung für den Hagelschaden von CHF 90'000.-- sei zu verzichten. Es sei mindestens der Betrag von CHF 77'250.-- als Wertberichtigung des Lagerwerts für die sich am 31. Dezember 2021 noch in der Bilanz befindlichen und beschädigten Fahrzeuge anzuerkennen. Eventualiter müsse ein von der Steuerverwaltung anerkannter, angemessener Wert als Wertberichtigung anerkannt werden. Zur Begründung bringt die Vertreterin zusammengefasst vor, die vorgelegte Expertise zeige, dass sich der eingetretene Schaden auf CHF 126'563.20 belaufe. Da die von der Versicherung geleistete Entschädigung und demzufolge die Rückstellung lediglich CHF 90'000.-- betragen habe, sei im Jahr 2021 ein Schaden im Umfang von CHF 36'563.20 angefallen. Bis Ende 2021 seien lediglich 16 der insgesamt 27 vom Hagelschaden betroffenen Fahrzeuge verkauft worden. Sodann seien die Reparaturkosten in der Expertise teilweise pauschal aufgelistet worden, was sich daran zeige, dass der Schaden bei der Hälfte der Fahrzeuge CHF 4'824.82 betrage. Der Anteil der 11 sich am 31. Dezember 2021 noch im Fuhrpark der Auto E. _____ befindlichen Fahrzeuge mache im Verhältnis zur Gesamtschadenssumme (von CHF 126'563.-) CHF 51'500.-- aus. Darauf habe ein Zuschlag von 50 % (CHF 25'750.--) zu erfolgen, da die Beschädigung dieser Fahrzeuge verhältnismässig hoch gewesen sei. Damit sei eine Rückstellung von CHF 77'250.-- angemessen und müsse als Wertberichtigung steuerlich anerkannt werden. Ferner dürfe die technische Verbuchung der CHF 90'000.-- (zunächst als Ertrag und dann als Wertberichtigung neutralisiert oder direkt neutralisiert) für einen selbstständig erwerbenden Handwerker nicht relevant sein. Hingegen bestehe die gesetzliche Pflicht, Wertberichtigungen in der Bilanz vorzunehmen, wenn die Situation es, wie vorliegend, notwendig mache. Abschliessend verweist die Vertreterin auf den beigelegten Jahresabschluss 2022, woraus ersichtlich sei, dass sich die Jahresgewinne bei einer vollständigen Ertragswirksamkeit der Hagelentschädigung im Jahr 2021 völlig unrealistisch verschieben würden. So würden die Gewinne bei Nichtberücksichtigung der Rückstellung im Jahr 2021 CHF 285'273.85 und im Jahr 2022 CHF 39'006.48 betragen.

F. Die Steuerverwaltung hat sich am 24. Januar 2024 vernehmen lassen. Sie beantragt die Abweisung von Rekurs und Beschwerde sowie die Auflage der Kosten an die Rekurrenten. Die Steuerverwaltung weist zunächst darauf hin, dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Rekurrenten die Schadensberechnung (Expertise) erst im Rekurs- und Beschwerdeverfahren beigebracht hätten. Sodann gehe die Steuerverwaltung davon aus, dass bei den meisten Fahrzeugen ähnliche Schäden entstanden seien und es weder nachvollziehbar noch begründet worden sei, weshalb einige Fahrzeuge einen grösseren Schaden aufweisen sollten. Ferner

seien gemäss der Vertreterin im Jahr 2021 16 der 21 beschädigten Fahrzeuge verkauft worden und damit die Reparaturkosten bereits angefallen und verbucht, weshalb hierfür keine Wertberichtigung mehr zulässig sei. Es sei sodann unbestritten, dass ein Schaden entstanden sei, es fehlten jedoch die Angaben, wer die Schadensbehebung vorgenommen habe und ob diese nicht bereits im Jahr 2021 abgeschlossen worden seien. Es sei den Rekurrenten bzw. der Vertreterin im gesamten Verfahren (Veranlagung, Einsprache, Rekurs und Beschwerde) und trotz Aufforderung seitens der Steuerverwaltung zur Einreichung bestimmter Unterlagen nicht gelungen, die Rechtmässigkeit der Rückstellung nachzuweisen. Schliesslich weist die Steuerverwaltung darauf hin, dass ein Verweis auf eine allfällige Gewinnverschiebung durch die Berücksichtigung respektive Nichtberücksichtigung der Wertberichtigung, keine Rückstellung rechtfertigen könne. Es stelle sich einzig die Frage nach der geschäftsmässigen Begründetheit der Rückstellung und falls diese bejaht werden könne, nach deren Höhe.

G. Mit Schreiben vom 6. Februar 2024 hat die Vertreterin zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung genommen. Sie erklärt zusammengefasst, dass ihr zeitweise nicht bekannt gewesen sei, welche detaillierten Unterlagen überhaupt existierten. Im Weiteren sei trotz Begründung bezüglich der Zulässigkeit der Rückstellung (Schreiben vom 8.8.2023, pag. 184-181) auch keine teilweise Berücksichtigung seitens der Steuerverwaltung erfolgt. Aus ihrer Sicht liege einerseits eine Umkehr der Beweislast vor und andererseits seien ihre Gegenbemerkungen nicht in die Einspracheentscheide miteinbezogen worden. So habe die Steuerverwaltung die Begründung der Vertreterin, dass der effektive Schaden wesentlich höher ausgefallen sei als die Entschädigung der Versicherung, weder in ihren Einspracheentscheiden gewürdigt, noch habe sie im Rahmen der Vernehmlassung zu Rekurs und Beschwerde dazu Stellung genommen. Abschliessend hält die Vertreterin fest, sie halte an ihrem Antrag in Rekurs und Beschwerde fest und ersuche um Anerkennung einer angemessenen Rückstellung.

H. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG;

SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Die Rekurrenten sind im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Sie sind daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG und Art. 140 ff. DBG i.V.m. Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb einzutreten.

Die vorliegende Streitsache wird von der Steuerrekurskommission in Dreierbesetzung beurteilt, da der Streitwert über CHF 10'000.-- liegt (Art. 70 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2. Vorliegend macht die Vertreterin implizit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Steuerverwaltung geltend. Diese Rüge ist vorab zu prüfen.

2.1 Der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst namentlich das Recht, dass die zuständige Behörde die Argumente der vom Entscheid betroffenen Person tatsächlich hört, prüft und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt (vgl. Michel Daum in: Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl., 2020, N. 2 zu Art. 21 VRPG). Daraus folgt u.a. die grundsätzliche Verpflichtung der Behörde, ihr ordnungsgemäss angebotene Beweise abzunehmen und ihren Entscheid zu begründen. Sowohl die Beweisabnahmepflicht als auch die Pflicht, Einspracheentscheide zu begründen, sind im Steuergesetz explizit verankert (Art. 158 Abs. 4 StG und Art. 193 Abs. 3 StG; Art. 115 DBG und Art. 131 Abs. 1 und 2 sowie Art. 135 Abs. 2 DBG). Beide Pflichten gelten jedoch nicht uneingeschränkt. So ist die Steuerverwaltung nicht gehalten, einen angebotenen Beweis abzunehmen, wenn eine antizipierte Beweiswürdigung ergibt, dass der Beweis nicht geeignet ist, das Beweisergebnis zu verändern oder den Entscheid zu beeinflussen (Michel Daum, a.a.O., N. 27 zu Art. 18 VRPG). In Bezug auf die Begründungspflicht ist zu beachten, dass sich die Steuerverwaltung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss zumindest so abgefasst sein, dass die Betroffenen die Verfügung oder den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten können (BGE 142 II 154 E. 4.2 [Pra 105/2016 Nr. 98]; BGE 140 II 262 E. 6.2; VGE 100 2016 104 vom 14.9.2017, E. 2.1 mit Hinweisen; Michel Daum, a.a.O., N. 7 zu Art. 52 VRPG).

2.2 Die Vertreterin bringt in ihrer Stellungnahme zur Vernehmlassung vom 6. Februar 2024 vor, die Steuerverwaltung sei auf ihre Gegenbemerkungen in ihren Einspracheentscheiden

nicht eingegangen und habe sich auch in der Vernehmlassung zu Rekurs und Beschwerde nicht dazu geäußert (vgl. Bst. G). Dies ist als Rüge der Verletzung des in Art. 29 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101; vgl. auch Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]; Art. 21 VRPG) verankerten Anspruchs auf rechtliches Gehör zu werten. Die Steuerverwaltung hat im Anschluss an die Einsprache gegen die Veranlagungsverfügungen mit Schreiben vom 20. Juli 2023 (pag. 179) bei der Vertreterin Ergänzungen und Belege zur Bearbeitung und Beurteilung ihrer Vorbringen eingefordert. Dabei hat die Steuerverwaltung eine Aufstellung mit einzureichenden Dokumenten erstellt sowie konkrete Fragen formuliert. Die Vertreterin ist der Aufforderung der Steuerverwaltung mit ihrer Eingabe vom 8. August 2023 jedoch nur teilweise nachgekommen (pag. 184-180). So hat sie einerseits nicht alle Dokumente eingereicht (insbesondere fehlte dabei die Expertise) und andererseits wurden die Fragen der Steuerverwaltung eher pauschal beantwortet. Die Frage, was mit den Fahrzeugen geschah, beantwortete die Vertreterin in Ziff. 5 ihrer Eingabe eher lapidar mit "Es ist heute noch das eine oder andere beschädigte Fahrzeug an Lager!". Ihren Einspracheentscheid begründete die Steuerverwaltung damit, dass zunächst die Hagelentschädigung aufgrund des Realisationsprinzips versteuert werde (Code 1 pag. 198 und pag. 196). Ein Teil der beschädigten Autos sei noch im 2021 verkauft worden. Folglich sei die Wertberichtigung auf die sich noch im Bestand befindliche Fahrzeuge verbucht worden. Weiter weist sie darauf hin, dass die eingeforderte Expertise nicht zur Verfügung gestellt worden sei.

2.3 Die Steuerverwaltung hat vorliegend nicht nur die angebotenen Beweismittel entgegengenommen und geprüft, sondern auch Unterlagen eingefordert. Dieser Aufforderung ist die Vertreterin nicht vollumfänglich nachgekommen. Sodann hat die Steuerverwaltung in ihren Einspracheentscheiden explizit auf die Eingaben und Dokumente Bezug genommen und ihren Entscheid nachvollziehbar begründet. Schliesslich ist festzuhalten, dass es der Vertreterin möglich war, sachgerecht gegen die Einspracheentscheide Rekurs und Beschwerde zu erheben. Demnach liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor und Rekurs und Beschwerde sind in diesem Punkt abzuweisen.

3. Vorliegend materiell strittig und in einem nächsten Schritt zu prüfen ist, ob die Rekurrenten berechtigt waren, im Jahr 2021 Rückstellungen aufgrund des erlittenen Hagelschadens vorzunehmen. Sollte sich erweisen, dass die Bildung von Rückstellungen rechtmässig war, ist in einem weiteren Schritt deren Höhe zu bestimmen.

3.1 Gemäss Art. 34 Abs. 1 StG und Art. 29 Abs.1 DBG können unter bestimmten Voraussetzungen Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung gebildet werden. Mit Rückstellungen wird dem laufenden Geschäftsjahr ein effektiv oder zumindest wahrscheinlich verursachter Aufwand oder Verlust gewinnmindernd angerechnet, der erst im nächsten oder in einem

darauffolgenden Geschäftsjahr geldmässig verwirklicht wird (vgl. Leuch/Nanzer in: Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Band 1, Art. 1 bis 125, 2014, N. 2 zu Art. 34 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. Aufl., 2023, N. 2 zu Art. 29 DBG; Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil., 2. Aufl., 2019, N. 3 zu Art. 29 DBG). Soweit Rückstellungen bzw. Wertberichtigungen handelsrechtlich notwendig sind, sind sie aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips grundsätzlich auch steuerrechtlich anzuerkennen (Leuch/Nanzer, a.a.O., N.1 zu Art. 34 StG). Im Steuerrecht sind Rückstellungen und Wertberichtigungen ausdrücklich vorgesehen, wobei sie geschäftsmässig begründet sein müssen. Ob eine Rückstellung bezüglich Bestand und Umfang als geschäftsmässig begründet erscheint, ist als steuermindernde Tatsache von der steuerpflichtigen Person nachzuweisen (vgl. Leuch/Nanzer, a.a.O., N. 11 zu Art. 34 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 7 zu Art. 29 DBG). Die geschäftsmässige Begründetheit der Rückstellungen ist darüber hinaus an jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen (vgl. Art. 34 StG; Art. 29 DBG; Leuch/Nanzer, a.a.O., N. 2 zu Art. 34 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 23 zu Art. 29 DBG).

3.2 Vorliegend entstand am Fuhrpark des Einzelunternehmens des Rekurrenten aufgrund eines Unwetters am 28. Juni 2021 ein Hagelschaden. Dieser Schaden wurde gemäss (erstmalig bei der Steuerrekurskommission eingereichter) Expertise auf insgesamt CHF 126'563.16 geschätzt (Beilage zu Rekurs und Beschwerde vom 10.11.2023). Da die Expertise von den Rekurrenten in Auftrag gegeben worden ist, es sich somit grundsätzlich um ein Parteigutachten handelt, vorliegend indes sowohl die Haftpflichtversicherung darauf abgestellt und den Rekurrenten CHF 90'000.-- (den max. Versicherungsbetrag, pag. 166) ausbezahlt hat und sich auch die Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung auf die Expertise bezieht, besteht seitens der Steuerrekurskommission kein Anlass, diese in Zweifel zu ziehen.

3.3 Gemäss Vertreterin sind 16 der 27 vom Hagelschaden betroffenen Fahrzeuge im Jahr 2021 verkauft worden. Folglich bestand nur für diese 11 sich noch im Fuhrpark des Rekurrenten befindlichen Fahrzeuge per Ende 2021 allenfalls ein Bedarf zur Wertberichtigung bzw. hat bezüglich dieser Fahrzeuge eine Rückstellung gebildet werden müssen. In der Bilanz des Rekurrenten per Ende 2021 ist eine Rückstellung über CHF 90'000.-- enthalten (pag. 150).

4. Wie in der E. 3.1 hiervor ausgeführt, können Rückstellungen im Umfang des geschätzten Schadens als geschäftsmässig begründet berücksichtigt werden. Die Vertreterin hat dabei den Schaden an den 11 noch am Lager befindlichen Fahrzeugen auf CHF 51'500.-- beziffert. Zur Berechnung führt sie lediglich aus, dies sei der Anteil der 11 Fahrzeuge am Gesamtschaden. Weiter führt sie aus, dazu werde ein Zuschlag von 50 % (ausmachend CHF 25'750.--) gemacht, da die (11) noch nicht verkauften Fahrzeuge grössere Schäden aufweisen würden als die (16) bereits verkauften (vgl. Rekurs- und Beschwerde vom 10.11.2023). Folglich sei eine

Rückstellung von CHF 77'250.-- (CHF 51'500.-- plus CHF 25'750.--) steuerlich anzuerkennen (vgl. Bst. E). Aus dem Abgleich des Wagenbuchs (bzw. Inventars) mit der Expertise ergibt sich eine Schadenshöhe von CHF 50'816.29 an den 11 sich Ende 2021 noch im Besitz des Rekurrenten befindlichen Fahrzeugen.

	Fahrzeug	Stammnummer	Reparaturkosten/Schaden gem. Expertise in CHF
1	_____	_____	7'537.03
2	_____	_____	2'022.96
3	_____	_____	3'082.23
4	_____	_____	4'476.75
5	_____	_____	4'748.40
6	_____	_____	4'824.82
7	_____	_____	4'824.82
8	_____	_____	4'824.82
9	_____	_____	4'824.82
10	_____	_____	4'824.82
11	_____	_____	4'824.82
Total Reparaturkosten/Schaden gem. Expertise			50'816.29

Die von der Versicherung geleistete Entschädigung von CHF 90'000.-- bezieht sich auf den Hagelschaden, der an allen 27 Autos entstanden ist. Da 16 dieser vom Hagelschaden betroffenen Fahrzeuge noch im Jahr 2021 haben verkauft werden können, kann sich die zu bildende Rückstellung in der Bilanz des Jahres 2021 einzig noch auf die noch nicht verkauften 11 Fahrzeuge beziehen. Der Vertreter beantragt eine Rückstellung in der Höhe von CHF 77'250.-- (siehe dazu Bst. F) zu berücksichtigen. Er rechnet die Gesamtschadensumme dabei auf die sich noch im Bestand befindlichen 11 Fahrzeuge um (CHF 126'563.--/27*11), was gerundet die CHF 51'500.-- ergibt und schlägt noch 50%, CHF 25'750.-- dazu (siehe auch Bst. E). Diesem Antrag kann sicherlich nicht gefolgt werden, beträgt der Schaden an den 11 verbliebenen Fahrzeugen gemäss Expertise doch CHF 50'816.29 (siehe vorstehende Tabelle und E. 3.2). Weiter kann festgehalten werden, dass die Versicherungsleistung von CHF 90'000.-- 71% des Gesamtschadens von CHF 126'563.16 abdeckt. Demzufolge sind 29 % des Schadens zu Lasten der Rekurrenten verblieben, was bezüglich der 11 sich Ende 2021 noch im Eigentum der Rekurrenten befindlichen Fahrzeuge rund CHF 14'900.-- (51'500.-- * 29%) entspricht. Geht man vom Schaden gemäss Expertise aus, beträgt dieser marginal weniger (CHF 50'816.29), was einem nicht abgedeckten Schaden von rund CHF 14'700.-- entsprechen würde. Somit ist eine Rückstellung für zu übernehmende Schäden an den 11 sich Ende 2021 noch im Fuhrpark

befindlichen Fahrzeugen von CHF 14'900.-- gerechtfertigt. Damit werden der Rekurs und die Beschwerde teilweise gutgeheissen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Rekurrenten einen Anteil der gesamten Verfahrenskosten, einschliesslich eines Anteils allfälliger Auslagen für Gutachten oder andere externe Kosten zu tragen (Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Da die Rekurrenten die von der Steuerverwaltung mehrfach eingeforderte Expertise zur Beurteilung der Höhe der vorgenommenen Rückstellungen ohne nachvollziehbare Begründung (vgl. E. 4.3) erst im vorliegenden Rekurs- und Beschwerdeverfahren eingereicht haben, rechtfertigt es sich, ihnen, wie von der Steuerverwaltung in der Vernehmlassung 24. Januar 2024 bei (teilweiser) Gutheissung von Rekurs und Beschwerde beantragt, die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen. Dies, weil es den Rekurrenten bzw. der Vertreterin ohne weiteres möglich gewesen ist, die Expertise bereits im Verfahren vor der Steuerverwaltung einzureichen, womit das Verfahren vor Steuerrekurskommission nicht nötig geworden und die entstandenen Gerichtskosten hätten vermieden werden können. Demnach werden den Rekurrenten die Kosten für das vorliegende Verfahren, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1'200.--, vollumfänglich zur Bezahlung auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

6. Aus demselben Grund wie bei den Verfahrenskosten werden den Rekurrenten trotz teilweisem Obsiegen keine Parteikosten zugesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG sowie Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2021 wird teilweise gutgeheissen. Die Akten werden zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgesandt.
2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer pro 2021 wird teilweise gutgeheissen. Die Akten werden zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgesandt.
3. Die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1'200.--, werden den Rekurrenten zur Bezahlung auferlegt.

4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV). Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die **Begründungen** zu enthalten.

Zu eröffnen an:

- D. _____ AG zuhanden von A. _____ und B. _____
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Einwohnergemeinde X. _____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Die RichterIn

Die GerichtsschreiberIn

Nanzer

Werren